

---

**Antrag auf Direktbeschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend Einreichung einer Standesinitiative: Anpassung der Strassenverkehrsgesetzgebung bezüglich einer Verpflichtung zum vorsorglichen Ausweistenzug nach Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang bei grober Verletzung der Verkehrsregeln**

---

**Text:**

Der Kanton Aargau richtet mit einer Standesinitiative die Forderung an den Bund, die Strassenverkehrsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass nach Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang bei grober Verletzung der Verkehrsregeln ein vorsorglicher Ausweistenzug erfolgen muss.

**Begründung:**

Die Kommission für öffentliche Sicherheit wurde vom Grossen Rat am 1. Juli 2008 beauftragt, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit verschiedenen tödlichen Unfällen im Aargau abzuklären. Dabei standen vor allem Fragen des Führerausweistenzugs, der verkehrspsychologischen Gutachten zur Abklärung der Fahreignung sowie der periodischen Überprüfung der Fahreignung von über 70-jährigen Lenkerinnen und Lenkern im Zentrum.

Der am 16. Januar 2009 präsentierte Bericht der SIK (Geschäft 09.12) stützt sich vor allem auf die Resultate der Untersuchung von Prof. René Schaffhauser, welche vom zuständigen Departement in Auftrag gegeben worden ist.

Im Bericht bewertet die SIK die Verbesserungsmassnahmen im Strassenverkehrsamt, welche das DVI getroffen hat und noch treffen wird. Die Kommission begrüsst diese Verbesserungsmassnahmen und schlägt darüber hinaus weitere Massnahmen vor, unter anderem auch im Bereich des Ausweistenzugs nach Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang bei grober Verletzung der Verkehrsregeln.

Mit der Fragestellung des Führerausweistenzugs nach schweren Verkehrsunfällen (mit Todesfolge) befassten sich der parlamentarische Antrag Wertli/Fricker, die Massnahmen des Regierungsrats sowie der "Bericht Schaffhauser".

In der Gesetzgebung des Bundes sind sowohl die Ausweisabnahme durch die Polizei (Strassenverkehrskontrollverordnung, Art. 31) als auch der vorsorgliche Ausweistenzug durch das Strassenverkehrsamt (Strassenverkehrszulassungsverordnung, Art. 30) im Falle von verschuldeten Verkehrsunfällen mit Todesfolge nur unverbindlich (d.h. mit Kann-Formulierungen) geregelt.

Im Bericht der SIK an den Grossen Rat ist dazu Folgendes festgehalten:

Genereller Führerausweistenzug bei Unfällen mit Todesfolge (4.4., S.5)

*Im März 2008 führte das StVA auf Weisung des DVI als Reaktion auf das Bekanntwerden der erwähnten Fälle resp. auf die entsprechende Kritik in der Öffentlichkeit eine strengere Praxis ein. (Anmerkung: vorsorglicher Ausweistenzug nach jedem tödlichen Unfall) Diese Praxis hält gemäss Schaffhauser der Bundesgesetzgebung nur teilweise stand.*

Bundesrechtskonformität der Praxis des StVA, Anpassung im Bereich der vorsorglichen Sicherungsentzüge (6.1., S.6)

*SIK: Die neue Praxis des StVA in Sachen vorsorgliche Sicherungsentzüge entstand unter dem Druck der öffentlichen Meinung: Es wird als stossend empfunden, wenn Unfallverursacher unmittelbar nach tödlichen Unfällen wieder Auto fahren. Sowohl die Polizei als auch das StVA haben bei der Ausweisabnahme resp. beim vorsorglichen Ausweisentzug einen relativ grossen Ermessensspielraum. Zur Durchsetzung eines generellen vorsorglichen Sicherungsentzugs nach tödlichen Unfällen müsste entweder dieser Ermessensspielraum genauer definiert oder die Gesetzesgrundlage auf Bundesebene geändert werden.*

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die SIK zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene dahingehend angepasst werden müssen, dass bei Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang und bei grober Verletzung der Verkehrsregeln umgehend ein vorsorglicher Ausweisentzug erfolgen muss.

---